



# Politische Gemeinde Sennwald

Gemeindeverwaltung, Spengelgasse 10, 9467 Frümsen  
Telefon 081 750 40 10    Telefax 081 750 40 15  
Bauverwaltung Direktwahl 081 750 40 13    E-Mail: Bauamt@sennwald.ch



## **Richtlinien über die Gewährung von Beiträgen aus dem Fonds für erneuerbare Energien**

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Sennwald, 9467 Frümsen  
(in der Folge: Gemeinde) erlässt die nachfolgende Richtlinie:

### **1. Zweck**

---

Diese Richtlinie regelt die Bedingungen zur Gewährung von Beiträgen zur Förderung von erneuerbaren Energien aus dem Fonds für erneuerbare Energie im Stromversorgungsgebiet der ehemaligen Dorfkorporation Salez.

### **2. Allgemeine Bestimmungen**

---

Über die Ausrichtung von Förderbeiträgen entscheidet die Fondskommission im Rahmen der im Jahresbudget der Gemeinde festgelegten Mittel.

Die Gesuche werden in der Reihenfolge entsprechend dem Eingangsdatum behandelt. Der Entscheid der Fondskommission ist abschliessend.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Förderungsbeitrag.

### **3. Geförderte Massnahmen**

---

Die Gemeinde fördert folgende Massnahmen mit finanziellen Beiträgen aus dem Energiefond im Stromversorgungsgebiet der ehemaligen Dorfkorporation Salez zu den nachfolgend genannten Bedingungen.

Die Fördermassnahmen beziehen sich ausschliesslich für Eigengebrauch und nicht kommerzielle Zwecke. Von dieser Einschränkung ausgenommen sind Anlagen von öffentlich-rechtlichen Institutionen.

**a) Warmwasserkollektor**

Anforderung: Die Förderzusage des kantonalen Amtes für Umwelt und Energie wird vorgewiesen. Nur für Eigengebrauch, Einfamilienhaus

Beitrag: Fr. 1000.-- 1 bis 12 m<sup>2</sup> Kollektorenfläche  
Fr. 2000.-- 13 bis 25 m<sup>2</sup>  
Fr. 3000.-- über 25 m<sup>2</sup>,

**b) Photovoltaikanlage**

Anforderung: Nur für Eigengebrauch, Einfamilienhaus

Beitrag: Fr. 100.— pro m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Solarfläche  
Über grössere Anlagen ist im Einzelfall zu entscheiden

**c) Biogasanlage**

Beitrag: ist im Einzelfall zu entscheiden

**d) Windkraftanlage**

Beitrag: ist im Einzelfall zu entscheiden

**e) Wärmepumpe**

Anforderung: Für Einfamilienhäuser, max. 2 Wohneinheiten

Beitrag: Fr. 1'500.— pauschal Luft-Wasser  
Fr. 2'500.— pauschal Sole-Wasser  
Fr. 5'500.— pauschal Erdsonde

**f) Holzheizung mit Lambdasonde**

Anforderung: Die Anlage ist das Hauptheizsystem des Gebäudes. Sie wird in einem Neubau installiert oder ersetzt in einem bestehenden Gebäude eine bestehende Heizung. Sie trägt das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz (oder einer gleichwertigen Prüfung) und erfüllt die verschärften Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung 2009. Es muss eine Lambdasonde eingebaut werden.

Beitrag: pauschal Fr. 4000.—

**g) Holzheizung mit Feinstaubfilter**

Beitrag: pauschal Fr. 1'500.--

**h) Batteriespeicher / Anlage**

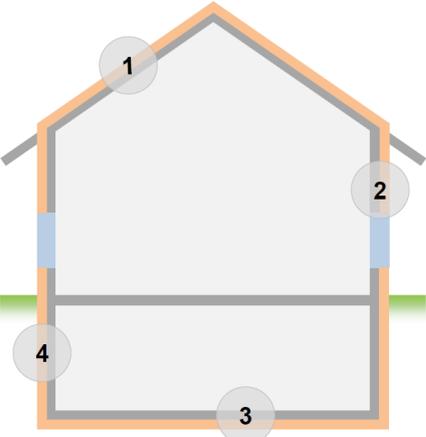
Anforderung: Min. 3 kWh Speicherkapazität

Beitrag: Fr. 2'500.— pauschal pro Speichereinheit; nur eine Speichereinheit pro Gebäude (Vers.-Nr.)

**i) Energetische Erneuerung der Gebäudehülle<sup>1</sup>**  
 ([www.dasgebäudeprogramm.ch](http://www.dasgebäudeprogramm.ch))

Anforderung: Die Förderbedingungen des Kantonalen Gebäudesanierungsprogramms „dasgebäudeprogramm“ werden mit Ausnahme der Mindestfördergrenze im Bereich Fenster erfüllt (Wegleitung).

Beitrag: Beitrag maximal Fr. 6'000.-- für ein Einfamilienhaus und maximal Fr. 12'000.-- für ein Mehrfamilienhaus, Industrie-, Gewerbe- oder Verwaltungsgebäude. Ansätze gemäss nachstehender Tabelle:

Bauteil	Fördergeld
	
2	
Fenster	40 Fr./m <sup>2</sup>
1	
Aussenbauteile	15 Fr./m <sup>2</sup>
3+4	
Bauteile zu unbeheizt	5 Fr./m <sup>2</sup>

**j) Andere Anlagen**

Anforderung: Für andere Anlagen (wie beispielsweise Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, zur Abwärmenutzung oder Anschlüsse an Wärmeverbünde sowie E-Mobilität) entscheidet die Kommission über einen Förderbeitrag im Einzelfall.

Beitrag: gemäss Entscheid Fondskommission im Einzelfall

#### **4. Grundsätze für die Ausrichtung der Förderbeiträge**

---

Beiträge werden unter der Berücksichtigung der folgenden Grundsätze ausgerichtet:

- Die Massnahmen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.
- Das Gebäude oder die Anlage wird ganzjährig genutzt und befindet sich auf dem Stromversorgungsgebiet der ehemaligen Dorfkorporation Salez.
- Die Beiträge werden an den Eigentümer des Gebäudes oder der Anlage ausgerichtet.
- Das Antragsformular ist **vor Baubeginn** einzureichen! Nachträglich eingereichte Fördergesuche können nicht berücksichtigt werden.

#### **5. Antrag auf Förderbeiträge**

---

Förderbeiträge aus dem Energiefond sind mit dem Formular „Antrag aus Fonds für erneuerbare Energien“ zusammen mit den darin geforderten Unterlagen zu beantragen. Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Die Fondskommission behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen.

#### **6. Auszahlung**

---

Die Auszahlung des zugesicherten Beitrages aus dem Energiefonds erfolgt nach Abschluss der Arbeiten gegen Vorlage der Bauabrechnung bzw. Vorlage der Förderungszulage und Auszahlungsbelege anderer Beitragsleister.

Die Fondskommission oder beauftragte Organe können Ausführungskontrollen durchführen. Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen können die Kosten für die Prüfung vom Förderbeitrag abgezogen oder der Förderbeitrag gestrichen werden. Anpassungen der Förderbeiträge bleiben ausdrücklich vorbehalten.

#### **7. Verfall und Verzicht**

---

Die Ausführung des Vorhabens sowie die Abrechnung des Förderbeitrages muss innert 5 Jahren nach Einreichdatum erfolgen, ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag.

#### **8. Information**

---

Die Gemeinde informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Möglichkeit der Gewährung der Fördermittel. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde und auch der Kanton für gewisse Bereiche zusätzliche Fördergelder ausrichten.

## 9. Inkrafttreten

---

Diese Richtlinien treten am 01.01. 2019 in Kraft. **Rückwirkend können keine Beiträge geltend gemacht werden.** Es gelten die jeweiligen Richtlinien des Einreichjahres. (ausgenommen Ziffer 7)

Die Beiträge werden unter dem Vorbehalt zugesagt, dass die Bürgerschaft das Jahresbudget für Beiträge aus dem Energiefonds gutheisst.

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien, welche am 19.03.2012 durch den GR erlassen wurden. (inkl. 1. Nachtrag)

-----  
Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Sennwald

### IM NAMEN DES GEMEINDERATES SENNWALD

Der Gemeindepräsident:

Die Ratsschreiberin:

P. Kindler

P. Graf